

## Entwurf

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2008)**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/1999 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 13/2006, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 100/2007 wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen gemäß § 14 der Geflügelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 100/2007, und für amtliche Probenahmen gemäß § 41 Abs. 3 der Geflügelhygieneverordnung beträgt

- a) für den Personalaufwand je angefangener Viertelstunde: 16,50.-,
- b) für den sonstigen Verwaltungsaufwand (Sachaufwand, Reisekosten) je durchgeführter Kontrolle oder Probenahme: 25,00.-

Die Gebühr umfasst nicht die Kosten für die Einsendung von Proben an ein Labor und für die Laboruntersuchung. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.

Für den Landeshauptmann:

## Vorblatt

### **Problem:**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 100/2007 sind Gebühren für amtliche Probenahmen und Untersuchungen sowie Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) ab 1.1.2008 aufgrund eines vom Landeshauptmann gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 Tiergesundheitsgesetz festzulegenden Tarifes, vom Betriebsinhaber zu entrichten.

### **Ziel:**

Einführung kostendeckender Gebühren für derartige Probenahmen und Untersuchungen sowie Veterinärkontrollen im Burgenland.

### **Lösung:**

Erlassung der ggst. Verordnung

### **Alternative:**

Keine. Anderenfalls bestünde künftig keine Rechtsgrundlage zur Einhebung kostendeckender Gebühren für derartige Amtshandlungen.

### **Kosten:**

Aus der ggst. Novelle ergibt sich kein nennenswerter Mehraufwand.

## **Erläuterungen**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 100/2007 sind Gebühren für amtliche Probenahmen und Untersuchungen sowie Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) ab 1.1.2008 aufgrund eines vom Landeshauptmann gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 Tiergesundheitsgesetz festzulegenden Tarifes, vom Betriebsinhaber zu entrichten.

Daher ist die Erlassung ggst. Verordnung notwendig, um künftig für derartige Amtshandlungen kostendeckende Gebühren einheben zu können.

Auf die Höhe der in dieser Verordnung festgelegten Tarife hat man sich anlässlich einer diesbezüglichen Veterinärbesprechung im November 2007 im Amt der NÖ Landesregierung bundeseinheitlich geeinigt.